

**Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Hospitality Management
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 17.02.2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Hospitality Management an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 23.08.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.02.2011, wird wie folgt geändert:

1. Der Name „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München“ wird durchgehend durch „Hochschule für angewandte Wissenschaften München“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Nummern 1 und 2 werden nach dem Wort „mindestens“ jeweils die Worte „180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens“ eingefügt; die Zahl „2,0“ wird jeweils durch „2,5“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Nummer 5 werden in Satz 2 die Worte „Eingangstest für UNICert® Englisch Stufe III“ durch „Fremdsprachenzertifikat UNICert® III Englisch“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1 werden in Satz 1 das Wort „sowohl“ durch „nur“ ersetzt und in Satz 1 die Worte „als auch zum Sommersemester“ sowie in Satz 2 die Worte „bei Studienbeginn im Wintersemester und vom 2. November bis zum 15. Dezember eines Jahres bei Studienbeginn im Sommersemester“ gestrichen.
5. In § 4 Abs. 2 werden die bisherigen Sätze 2 bis 7 wie folgt neu gefasst: „Das Eignungsverfahren für Studienbewerberinnen und Studienbewerber erfolgt in Form einer 60-minütigen schriftlichen Multiple-Choice-Prüfung. Gegenstand dieser Prüfung sind der Nachweis aktueller hospitalityspezifischer und betriebswirtschaftlicher Kenntnisse, die Einordnung aktueller Vorgänge des Wirtschaftslebens im Bereich des Hotel- und Gastronomiewesens sowie die Überprüfung der Anwendung methodischer Grundfertigkeiten und der Fähigkeiten zur praxisorientierten Anwendung bereits erworbener Kenntnisse. Die Multiple-Choice-Prüfung wird von einer Professorin/einem Professor bewertet, die/der von der Prüfungskommission bestellt wurde und im Masterstudiengang Hospitality Management Lehraufgaben wahrnimmt. Die Multiple-Choice-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (Note 4,0) erzielt wurde.“
6. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Über das Eignungsverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Tag und Ort der Multiple-Choice-Prüfung, deren Inhalte, die Namen der Prüflinge und der Prüferin bzw. des Prüfers und die Ergebnisse hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu unterschreiben.“

7. In § 10 werden die Absätze 1 und 2 getauscht und nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 5 Abs. 4 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis aufgeführt. Die dabei erzielten Modulnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2012 in Kraft.